

Esmarchstraße 4 · 23795 Bad Segeberg

Telefon (045 51) 20 80 · Telefax (045 51) 9 39 94

E-Mail: info@marburger-bund-sh.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG., Lübeck
IBAN: DE14 3006 0601 0001 8415 48 · BIC: DAAEDEDXXX

Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.00-16.30 Uhr, Fr. 8.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Sozialausschuss

z. Hd. Herrn Werner Kalinka

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4040

Bad Segeberg, den 15.05.2020

per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme des Marburger Bund Landesverband Schleswig-Holstein
Entwurf Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeskrankenhausgesetz
LKHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kalinka,

der Marburger Bund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zu dem genannten Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht ist der Entwurf insgesamt zu begrüßen, der Marburger Bund sieht jedoch weiterhin noch einigen Änderungsbedarf. Dabei ist hervorzuheben, dass das Gesetzesvorhaben insgesamt einer patienten- und aufgabengerechten Personalausstattung bei den Ärztinnen und Ärzten und bei den Pflegenden bedarf, um wirksam zu sein.

Bereits an anderer Stelle konnten wir uns zu dem Gesetzentwurf äußern, müssen aber mit leider feststellen, dass keine unserer Anregungen in dem jetzigen Gesetzentwurf Eingang gefunden hat. Insoweit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme, die wir bereits im November des letzten Jahres an das federführende Ministerium gesandt haben mit der Bitte um Beratung und Beachtung.

Die aus unserer Sicht zu ändernden Punkte ergeben sich wie folgt:

1. § 5 Absatz 2

Neben den unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 sollen auch andere an dem Landeskrankenhausauschuss mit beratender Stimme als mittelbar Beteiligte teilnehmen dürfen, sofern die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Zusammensetzung des

Landeskrankenhausausschusses ist nach Auffassung des Marburger Bundes nicht ausgewogen. Angesichts seiner Aufgaben sollte dieses Gremium über mehr ärztlichen Sachverstand verfügen. Da es um Fragen der stationären Gesundheitsversorgung geht, sind die wesentlichen Leistungserbringer, d. h. die Krankenhausärztinnen und -ärzte, im Landeskrankenhausausschuss unverzichtbar. Dem Marburger Bund als Interessenvertretung der Krankhausärztinnen und -ärzte sollte das Recht zugestanden werden, Mitglied des Landeskrankenhausausschusses zu sein, so wie dies z.B. in Nordrhein-Westfalen der Fall ist.

Im Mindesten ist der Marburger Bund aber in Fragestellungen, die die Krankhausärztinnen und -ärzte betreffen zwingend hinzuziehen und schriftlich anzuhören.

2. § 27 Absatz 1, Absatz 5

Die in § 27 Absatz 1 formulierte Aufnahmeverpflichtung steht im Gegensatz zu dem Entwurf aus dem Bundesministerium für Gesundheit. Denn wenn es zu einer Aufnahmeverpflichtung kommt, dann darf es zudem keine budgetrelevanten Abstufungen geben. Insofern ist eine genaue Benennung derjenigen Krankenhäuser zu fordern, die aufnehmen müssen.

Nach Auffassung des Marburger Bundes sind in Absatz 5 die Krankhausärztinnen und -ärzte miteinzubeziehen, um in diesem Bereich die Einflussnahme durch wirtschaftliche Anreize zu verhindern.

3. § 32 Absatz 2

Hierzu finden sich Regelungen im Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetz. Insoweit regt der Marburger Bund eine Synchronisation des Landeskrankenhausesgesetzes mit den Anforderungen des Rettungsdienstgesetzes an.

4. § 32 Absatz 4

Eine lediglich rechtlich unbestimmte „angemessene Absicherung gegen Personenschäden“ ist aus Sicht des Marburger Bundes nicht vertretbar. Es zeigt sich im Bereich der Haftpflichtversicherungen von Krankenhäusern, dass Haftungsrisiken durch die Krankenhäuser zunehmend auf die Angestellten abgewälzt werden. Es erhöht sich das Haftungsrisiko der einzelnen Krankenhausärztinnen und -ärzte, die die Hauptlasten zu tragen haben, sofern hier keine für die Krankenhäuser verpflichtende Regelung geschaffen wird. Die Krankenhäuser sollten eine konkret bemessene und damit „angemessene“ Absicherung obligatorisch vorhalten müssen, die somit in jedem Falle nachzuweisen ist. Dabei sind Haftungsrisiken bis hin zur groben Fahrlässigkeit mitzuversichern.

5. § 34 Absatz 3

An dieser Stelle erscheint dem Marburger Bund eine schärfere Regelung, die auch anderweitige wirtschaftliche Anreize ausschließt, geboten. Dadurch wird der Freiheit des Berufes Rechnung getragen und dieser in seinem Wesen gestärkt.

6. Finanzielle Beteiligung nachgeordneter Krankenhausärztinnen und -ärzte

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, Regelungen zur finanziellen Beteiligung ärztlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Gesetz mit aufzunehmen. Der Marburger Bund möchte dies anregen. Die nicht einheitliche oder nicht erfolgende Beteiligung nachgeordneter Ärztinnen und Ärzte an stationären, ambulanten und wahlärztlichen Leistungen ist in Schleswig-Holstein ein weit verbreitetes Problem. Daher erscheint es aus Sicht des Marburger Bundes überaus sinnvoll, hier verbindliche und transparente Regelungen über die sogenannte „Poolbeteiligung“ zu schaffen, die eine finanzielle Beteiligung der Krankenhausärztinnen und -ärzte angemessen berücksichtigt. Solche verbindlichen Regelungen finden sich bereits in einer Vielzahl von Landeskrankhausgesetzen anderer Bundesländer.

Dabei sind vor allem auch folgende Punkte zu berücksichtigen: Viele ärztliche Leistungen, die traditionell stationäre Leistungen waren, werden heute ambulant erbracht. Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren verstärkt und wird fortgesetzt werden. Deshalb sollten nicht nur Liquidationserlöse aus dem stationären Bereich, sondern auch aus dem ambulanten Bereich poolpflichtig werden.

Zudem werden wahlärztliche Leistungen heute kaum mehr von der/dem leitenden Ärztin/Arzt, sondern vom Krankenhausträger berechnet. Auch hier sollte eine Poolregelung verbindlich vorgeschrieben werden, wenn der Krankenhausträger ärztliche Leistungen gesondert berechnet und die/den leitenden Ärztin/Arzt hieran beteiligt.

Der Marburger Bund bittet darum, seine Anregungen aufzugreifen und in den Gesetzentwurf des Landeskrankhausgesetzes einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Wessendorf

1. Vorsitzender

Marburger Bund Landesverband Schleswig-Holstein